

# **STATUTEN**

# STADTCHOR DÜBENDORF

## Gegründet 1929

1929 - 1994 Frauenchor Dübendorf

1994 - 1998 Frauenchor Dübendorf und seine ad hoc Männer

ab 18.03.1998 Stadtchor Dübendorf

# INHALTSVERZEICHNIS

I. NAME, SITZ UND ZWECK	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
Aufnahme	3
Erlöschen	3
Austritt	3
Ausschluss	3
Rechte und Pflichten	4
III. ORGANISATION	4
A) Generalversammlung	4
B) Mitgliederversammlung	5
C) Vorstand	5
D) Rechnungsrevisorinnen (Rechnungsrevisoren)	6
IV. MUSIKALISCHE LEITUNG	6
Dirigentin ( Dirigent)	6
V. FINANZEN	7
Einnahmen zur Deckung der Aufwendungen	7
Jahresbeiträge	7
Finanzkompetenzen	7
VI. VEREINSHAFTUNG	7
VII. TÄTIGKEIT DES VEREINS	7
VIII. STATUTENREVISION	7
XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1. Der Stadtchor Dübendorf, mit Sitz in Dübendorf, besteht seit dem 5.12.1929 als Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Er setzt sich ein:

- a) für die Pflege des Chorgesanges
- b) für das kulturelle Leben der Stadt Dübendorf

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

### II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 2. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
  - a) Aktivmitglieder verfolgen die Ziele des Chores.
  - b) Passivmitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins.

Aufnahme

Art. 3. Jedermann kann in den Verein aufgenommen werden, der die Ideale des Vereins unterstützt.

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt normalerweise nach dem 5. Probenbesuch durch den Vorstand. Der Mitgliederbeitrag ist nach erfolgter Aufnahme für die restlichen Monate anteilsmässig zu entrichten.

Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Erlöschen

Art. 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt

Art. 5. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Erfolgt die Austrittserklärung im Verlaufe des Jahres, ist für dieses Jahr der gesamte Jahresbeitrag fällig. Beim Austritt verliert man jeden Anspruch am Vereinsvermögen. Die Noten sind Eigentum des Vereins und sind beim Austritt zurückzugeben.

Ausschluss

- Art. 6. Mitglieder, die durch ihr Verhalten das gute Einvernehmen im Verein in Frage stellen, oder die Mitgliederpflichten grob verletzen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Art. 7. Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitglieder-Beitrages.

#### Rechte und Pflichten

- Art. 8. a) Jedes Aktivmitglied ist berechtigt, an den Proben, an Konzerten und anderen Anlässen des Chores teilzunehmen.
  - b) Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, die Vereinsinteressen zu wahren, die statutarischen Bestimmungen, die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins, des Vorstandes und der Dirigentin (des Dirigenten) zu achten.
  - c) Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, sich an der musikalischen Tätigkeit des Vereins zu beteiligen, die Gesangsproben regelmässig und pünktlich zu besuchen und sich im Verhinderungsfalle womöglich bei einem Vorstandsmitglied abzumelden.
  - d) Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit der Dirigentin (dem Dirigenten) bei häufiger Probenabsenz eines Aktivmitgliedes über dessen Konzertteilnahme.
  - e) Aktiv- und Passivmitglieder sind beitragspflichtig.

### III. ORGANISATION

- Art. 9. Die Organe des Vereins sind:
  - a) Generalversammlung
  - b) Mitgliederversammlung
  - c) Vorstand
  - d) Rechnungsrevisorinnen (Rechnungsrevisoren)

### A) Generalversammlung

- Art. 10. Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. An der Generalversammlung gelangen folgende Traktanden zur Behandlung:
  - Appell
  - 2. Wahl der Stimmenzähler
  - 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - 4. Jahresbericht der Präsidentin (des Präsidenten) und dessen Genehmigung
  - 5. Jahresrechnung, Revisorenbericht und Déchargeerteilung
  - 6. Jahresprogramm
  - 7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - 8. Jahresbudget
  - 9. Wahlen:
    - a) der Präsidentin (des Präsidenten)
    - b) des übrigen Vorstandes
    - c) der Revisorinnen (der Revisoren)
    - d) Bestätigung der Dirigentin (des Dirigenten)

- 10. Anträge:
  - a) des Vorstandes
  - b) der Mitglieder
- 11. Mutationen, Ehrungen
- 12. Verschiedenes
- Art. 11. Die ordentliche Generalversammlung wird in der Regel jährlich im 1. Quartal abgehalten. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Versammlung. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste mindestens 4 Wochen vor der Versammlung.
- Art. 12. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende (der Vorsitzende).
- Art. 13. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich der Präsidentin (dem Präsidenten) eingereicht werden.
- Art. 14. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder (ausser Art. 34. und Art. 35.)
- Art. 15. Der Besuch ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Entschuldigungen sind an den Vorstand zu richten.
- Art. 16. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Antrag des Vorstandes angeordnet, oder wenn dies ein Fünftel der Aktivmitglieder verlangt. Die Einladung hat unter Einhaltung der Form und Frist nach Art. 11. innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

# B) Mitgliederversammlung

Art. 17. Vereinsgeschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, können an einer Mitgliederversammlung behandelt werden. Mitgliederversammlungen werden in der Regel schriftlich unter Nennung der Traktandenliste einberufen.

# C) Vorstand

- Art. 18. Die Leitung des Vereins obliegt einem an der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Vorstand. Er besteht in der Regel aus drei bis fünf Mitgliedern.
  - a) Präsidentin (Präsident)
  - b) Vizepräsidentin (Vizepräsident)
  - c) Aktuarin (Aktuar)
  - d) Kassiererin (Kassier)
  - e) Beisitzerin (Beisitzer)

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

- Art. 19. Der Vorstand wird nach Ermessen der Präsidentin (des Präsidenten) oder auf Wunsch einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen. Die Vorstandsmitglieder amten unentgeltlich. Sie haben grundsätzlich Anrecht auf effektive Spesenvergütung. Im Grundsatz ist jedes Mitglied zur Annahme eines Amtes verpflichtet.
- Art. 20. Der Vorstand wahrt die Interessen des Vereins, behandelt die Vereinsangelegenheiten, erlässt die nötigen Publikationen und Zirkulare, stellt Anträge an die Generalversammlung, begutachtet die von anderer Seite eingebrachten Anträge und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
- Art. 21. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beratung teilnehmen. Rücktritte müssen der Präsidentin (dem Präsidenten) bis Ende des Kalenderjahres schriftlich bekannt gegeben werden.
- Art. 22. Rechtsverbindliche Unterschriften führen:
  - die Präsidentin (der Präsident), bei Verhinderung die Vizepräsidentin (der Vizepräsident), zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, in der Regel mit der Aktuarin (dem Aktuar).
  - die Kassiererin (der Kassier) im Rahmen ihrer Kompetenzen für die laufenden Kassengeschäfte.

## D) Rechnungsrevisorinnen (Rechnungsrevisoren)

Art. 23. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen (Revisoren) und einem Ersatzmitglied. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr wird ein Ersatzmitglied gewählt, welches im nächsten Jahr automatisch zum zweiten und dann zum ersten Mitglied nachrückt.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Stadtchores und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht samt Anträgen und allfälligen Bemerkungen.

### IV. MUSIKALISCHE LEITUNG

Dirigentin ( Dirigent)

- Art. 24. Die gesangliche Tätigkeit steht unter der Leitung einer Dirigentin (eines Dirigenten). Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung an einer Generalversammlung oder an einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sein müssen, mit einfachem Mehr der Anwesenden.
- Art. 25. Die Besoldung sowie weitere Rechte und Pflichten werden in einem Anstellungsvertrag geregelt.
- Art. 26. Die Dirigentin (der Dirigent) trifft mit dem Vorstand die Programmauswahl. An einer Versammlung hat sie (er) beratende Stimme. Sie (er) kann auch zu den Sitzungen des Vorstandes beigezogen werden.
- Art. 27. Die Bestätigung der Dirigentin (des Dirigenten) erfolgt jeweils an der jährlichen Generalversammlung

### V. FINANZEN

Einnahmen zur Deckung der Aufwendungen

- Art. 28. a) durch die Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
  - b) Einnahmen aus Konzerten und anderen Veranstaltungen
  - c) Unterstützung durch die öffentliche Hand
  - d) Spenden
  - e) Zinserträge

Jahresbeiträge

- Art. 29. Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Aktivmitgliederbeitrag ist bis Ende Juni des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen.
- Art. 30. Der Vorstand ist berechtigt, jugendlichen Sängerinnen (Sängern) in Ausbildung den Jahresbeitrag zu reduzieren oder zu erlassen oder Beiträge an die Kosten von Singwochenenden, an Reisen und für den Besuch von Sängerfesten zu gewähren.

Finanzkompetenzen

Art. 31. Die Kompetenzsumme des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben wird von der Generalversammlung festgesetzt.

#### VI. VEREINSHAFTUNG

Art. 32. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### VII. TÄTIGKEIT DES VEREINS

- Art. 33. Die gesangliche Tätigkeit des Vereins umfasst:
  - a) Gesangsproben, Stimmbildung
  - b) Singsamstage und Singwochenende zur Vorbereitung auf Konzertauftritte
  - c) Konzertauftritte
  - d) Die Beteiligung an Anlässen, welche die Mitwirkung des Vereins als wünschenswert erscheinen lassen.

### VIII. STATUTENREVISION

Art. 34. Änderungen der Statuten können nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Aktivmitglieder, mit einem Mehr von drei Viertel der Anwesenden, beschlossen werden. Anträge auf Statutenrevision müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

### XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 35. Die Auflösung des Vereins kann nur durch mindestens drei Viertel der Aktivmitglieder beschlossen werden. Die Auflösung findet durch den Vorstand statt. Ein allfällig noch vorhandenes Vereinsvermögen wird der Stadt Dübendorf zur Verwaltung übergeben und geht an einen gemäss Art. 1. neu gebildeten Chor, mit identischer Zielsetzung, nach Ablauf von zwei Vereinsjahren.
- Art. 36. Als schriftliche Form sind neben der klassischen Briefform auch E-Mails zugelassen.
- Art. 37. Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 21. November 2007 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen sämtliche früheren Ausgaben.

Dübendorf, 21. November 2007

Der Präsident

Die Aktuarin

Rolf Hübscher

Agnes Zenerino Stempfl

A Zenerino Sampfle